

# Richtlinien und Weisungen



# 1 Inhaltsverzeichnis

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	ÄNDERUNGSPROTOKOLL	3
3	REGLEMENTE	3
3.1	Frondienststundenreglement	3
3.2	Strafen- und Bussenreglement	4
3.2.3	1 VERBANDS-STRAFEN UND -BUSSEN	4
3.3	Richtlinien Bezahlung Mitgliederbeiträge	4
3.3.2	l Beitragspflicht	4
3.3.2		4
3.3.3	REDUZIERTER BEITRAG	5
3.3.4	4 KEINE BEITRAGSREDUKTION	5
3.3.5	ZAHLUNGSKONDITIONEN	5
3.3.6	5 ABSCHLIESSENDES	5
3.4	Infrastruktur	5
3.4.2	1 ANLAGEN	6
3.4.2	2 Ordnung/Sauberkeit	6
3.4.3	3 ANWEISUNGEN	6
3.5	Spielbetrieb	6
3.6	Spesenreglement	7
3.6.:	1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
3.6.2	2 Mannschaften	7Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.6.	ADMINISTRATION UND SPIELBETRIEB	8
3.6.	4 SCHIEDSRICHTER	9
4	ENTLÖHUNG	9
4.1	Entschädigungsmodel für Juniorentrainer	9
4.1.3	1 Mannschaftspauschalen	9
4.1.	2 Individuelle Entschädigung	10
4.1.3	3 Spesen	11
4.1.	4 PFLICHTEN	11
E	Quellennachweis	11

# 2 Änderungsprotokoll

Version 1.5 (29.1.2024): Input Präsidium zHd Vorstand / Verabschiedung an Vorstandsitzung vom 29.1.2024. Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

# 3 Reglemente

# 3.1 Frondienststundenreglement

Gemäss Statuten sind Aktive, Senioren und Junioren verpflichtet, die obligatorischen Frondienststunden zu leisten. Vorstandsmitglieder, TrainerInnen, AssistentInnen und FunktionärInnen leisten diese in ihrem Amt, alle andern in der Form von Arbeitseinsätzen.

- 1. Die festgelegten Anzahl Stunden müssen innerhalb der laufenden Saison (1. Juli 30. Juni) geleistet werden. Es erfolgt kein Übertrag von einer Saison in die nächste.
- 2. Für fehlende Stunden schulden die Pflichtigen dem FC Bülach einen Ersatz-Betrag (Fr. 20.-- pro fehlende Stunde) der zusammen mit dem Jahresbeitrag erhoben wird. Die Festlegung des Ersatz-Betrags liegt in der Kompetenz des Vorstands.
- 3. Die AusbilderInnen sind für die Leistung der Frondienststunden der zugewiesenen Teams verantwortlich. Es liegt in Ihrem Ermessen, eine Person aus dem Team als Frondienststunden-KoordinatorIn zu bestimmen.
- 4. Werden Stunden ersatzweise durch jemand andern als die Pflichtigen geleistet, muss dies den AusbilderInnen oder Frondienststunden-KoordinatorInnen zu Beginn des Einsatzes gemeldet werden. Nachträgliche Meldungen für Umbuchungen, speziell Ende Saison, sind nicht zulässig und werden nicht akzeptiert.
- 5. Den Frondienststundenpflichtigen wird empfohlen, über die geleisteten Stunden genau Buch zu führen und die Anzahl Stunden mit den AusbilderInnen oder Frondienststunden-KoordinatorInnen abzustimmen. Damit können nachträgliche Diskussionen vermieden werden.
- 6. Die AusbilderInnen oder Frondienststunden-KoordinatorInnen sind verpflichtet, die Frondienststunden genau zu registrieren und diese sofort nach dem Anlass an die Geschäftsstelle zu melden. Denn nur so kann eine termingerechte Verbuchung erfolgen.
- 7. Ausgenommen sind die Junioren-Schiedsrichter-Einsätze, sie werden immer erst nach dem Ende der Vor- / Rückrunde verbucht.

Es gibt diverse Möglichkeiten zur Leistung der obligatorischen Frondienststunden. Es ist Aufgabe des FCB-Mitglieds, sich darum zu kümmern, dass die notwendige Anzahl Stunden geleistet werden, damit diese Ende Saison nicht in Rechnung gestellt werden. Hier einige Beispiele:

- Fussballschule jeweils samstags (2 Staffeln pro Saison à 10 Trainings)
- Neujahrsturnier (Januar)
- Papiersammlung (Feb/März)
- Schülerturnier (Juni)
- Mithilfe Junioren F Turniere
- FCB-Events (individuell)
- Junioren-Schiedsrichter Vor- und Rückrunde

Wer gewillt ist Einsatzstunden zu leisten, kann Geld sparen und gleichzeitig den Verein unterstützen.

# 3.2 Strafen- und Bussenreglement

### 3.2.1 Verbands-Strafen und -Bussen

Der FC Bülach verpflichtet sich dem Fair-Play-Gedanken des Verbandes und strebt ein entsprechendes Verhalten an. Damit sollte gegen den FC Bülach und seine SpielerInnen nur in seltenen Fällen Bussen ausgesprochen werden. Bei bestimmten Vorkommnissen verhängt der FVRZ und SFV-Bussen oder Gebühren gegenüber SpielerInnen/AusbilderInnen oder den Verein, wobei der Verein in beiden Fällen als Inkassostelle figuriert. Grundsätzlich müssen SpielerInnen-Bussen durch die fehlbaren SpielerInnen/AusbilderInnen bezahlt werden, wobei es den einzelnen Mannschaften freigestellt ist, ob sie ein Teil der Bussen aus einer Teamkasse begleichen. Der Vorstand kann in folgenden Fällen bestimmen, dass der Verein für die Bussen aufkommt:

2. Verwarnung im gleichen Spiel / grobes Spiel / Handspiel / Zurückhalten / Notbremsefoul

**Bussen wegen unsportlichem Verhalten werden in keinem Fall durch den Verein bezahlt**. Dies gilt speziell bei folgenden Fällen, unabhängig ob Ausbilderln, Spielerln oder Eltern:

Unsportliches Benehmen/Reklamieren / Beleidigung SchiedsrichterInnen / grobe Beleidigung gegenüber
 SchiedsrichterInnen / Tätlichkeit gegen SpielerInnen, AusbilderInnen, FunktionärInnen, Eltern oder weiteren
 Drittpersonen.

Bussen, welche durch die Verursacher zu begleichen sind, müssen sofort nach Rechnungstellung bezahlt werden. Die Verursacher werden zwei Wochen nach Rechnungsstellung vom Spielbetrieb suspendiert, falls die Busse des FVRZ nicht bezahlt wurde. Sollten die Verursacher einen Vereinswechsel vornehmen, werden die Übertrittsformulare erst nach Eingang der Zahlung der Busse durch ein Vorstandsmitglied des FC Bülach unterzeichnet. Die Entscheide des FVRZ sind nicht anfechtbar.

# 3.3 Richtlinien Bezahlung Mitgliederbeiträge

#### 3.3.1 Beitragspflicht

- Die Mitglieder des FC Bülach haben grundsätzlich den vollen Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Beitragspflichtig sind Aktivmitglieder und Passivmitglieder.
- Von der Beitragspflicht befreit sind Vorstandsmitglieder, AusbilderInnen (TrainerInnen), BetreuerInnen und SchiedsrichterInnen, wenn sie nicht gleichzeitig Aktivmitglied sind. So werden AusbilderInnen (TrainerInnen), welche gleichzeitig SpielerInnen sind, für Ihre Ausbildungstätigkeit separat entschädigt und bezahlen für ihren SpielerInnen-Status den normalen Mitgliederbeitrag. Frei- und EhrenmitgliederInnen zahlen in keinem Fall einen Mitgliederbeitrag.

### 3.3.2 Beitragshöhe

Mitgliederbeiträge pro Saison, verabschiedet an der GV 18.9.2023:

Aktive/Senioren CHF 490.00
Dunioren A/B/C/ Juniorinnen B CHF 460.00
Dunioren & Juniorinnen D CHF 430.00
Dunioren E/F CHF 400.00

Aktive Frauenfussball (FFZU) CHF 400.00 (CHF 490¹)

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die GV vom 18.9.2023 hat bestimmt, dass der ordentliche Mitgliederbeitrag für die Aktiven Frauen sowie die A-, B- und C-Juniorinnen reduziert werden, solange der Zusammenschluss mit dem FC Glattfelden zum FFZU besteht. Durch die Reduktion wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Teil der Trainingseinheiten in Glattfelden stattfinden und dadurch den Spielerinnen erhöhter Aufwand entsteht.

0	Juniorinnen A/B	CHF	380.00 (CHF 380 <sup>1</sup> )
0	Juniorinnen C	CHF	350.00 (CHF 4301)
0	Fussballschule (pro Staffel)	CHF	150.00

• Für den Spielerpass/Übertritt beim Verband für alle Kategorien ausser F-Junioren wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 verrechnet.

### 3.3.3 Reduzierter Beitrag

- Familien mit drei und mehr Kindern, die beim FC Bülach spielen, bezahlen für ein Kind einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Der günstigste Beitrag wird auf CHF 150.00 pro Saison herabgesetzt.
- Bei einem Eintritt zum FC Bülach in der Winterpause ist nur der halbe Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Im Zuge des Zusammenschlusses der Frauenabteilung (Aktive, A-, B- und C-Juniorinnen) des FC Bülach mit der Frauenabteilung des FC Glattfelden wurde an der GV vom 18. September 2023 einem Antrag des Vorstandes zugestimmt, dass auf den Mitgliederbeiträgen dieser Kategorien ein Beitragsnachlass gewährt wird, solange der Zusammenschluss mit dem FC Glattfelden zum FFZU besteht. Dadurch sollen Mehraufwendungen (bspw. Trainingseinheiten in Glattfelden) abgegolten werden.

### 3.3.4 Keine Beitragsreduktion

- Sofern per 30. Juni kein schriftliches Austrittsschreiben eingereicht wird, ist der Mitgliederbeitrag für die kommende Saison geschuldet. Gesundheitlich bedingte Verletzungspausen oder nur teilweise eingesetzte SpielerInnen bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.
- Militär- und Zivildienstleistende können in der Regel an Wochenenden im Meisterschaftsbetrieb ein-gesetzt werden und haben demzufolge den vollen Beitrag zu bezahlen.
- Bei einem Austritt während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitglieder-beitrages.
- Bei einem Vereinsausschluss während der Saison erfolgt keine anteilmässige Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
- Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Höhe des zu bezahlenden Mitgliederbeitrages.

# 3.3.5 Zahlungskonditionen

- Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils per 1. Juli zu Beginn der neuen Saison.
- Die Mitgliederbeitragsrechnung ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Danach werden säumige ZahlerInnen vom Spielbetrieb suspendiert und können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag gilt aber trotzdem noch als geschuldet.
- Der Verein kann für jede Mahnung eine Spesengebühr von Fr. 50.- erheben.

### 3.3.6 Abschliessendes

Bei einem Vereinswechsel von SpielerInnen von 12 bis 21 Jahren kann - gemäss Reglement der Amateur Liga des SFV - die volle Ausbildungsentschädigung von CHF 600.00 pro Saison dem neuen Verein in Rechnung gestellt werden. Bei einem Übertritt zwischen dem 21. und 23. Altersjahr reduziert sich die Ausbildungsentschädigung pro rata temporis bis auf null am Tag des 23. Geburtsjahres.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die GV vom 18.9.2023 hat bestimmt, dass der ordentliche Mitgliederbeitrag für die Aktiven Frauen sowie die A-, B- und C-Juniorinnen reduziert werden, solange der Zusammenschluss mit dem FC Glattfelden zum FFZU besteht. Durch die Reduktion wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Teil der Trainingseinheiten in Glattfelden stattfinden und dadurch den Spielerinnen erhöhter Aufwand entsteht.

Der Vorstand kann in speziellen Fällen Ausnahmeregelungen für einzelne Mitglieder erlassen, wobei solche
 Vereinbarungen einen Beschluss des Vorstands an einer Vorstandsitzung voraussetzen.

# 3.4 Infrastruktur

### 3.4.1 Anlagen

- Dem FC Bülach stehen folgende Sportanlagen oder Spielwiesen zur Verfügung:
  - o Sportanlage Erachfeld (Naturrasen / Kunstrasen
  - Schulhaus Hinterbirch (Spielwiese / Sporthalle)
  - Kantonsschule Z\u00fcrich Unterland (Sportplatz-Wiese)
  - o Schulhaus Halden (Spielwiese)

## 3.4.2 Ordnung/Sauberkeit

- Auf allen Anlagen ist den Hausregeln und den Anordnungen der zuständigen Personen (Abwarte) strikt Folge zu leisten. Auf externen Anlagen ist der FC Bülach Gast und benimmt sich gemäss Verhaltenskodex auch so. Die AusbilderInnen und FunktionärInnen tragen die Verantwortung und können zur Rechenschaft gezogen werden. Wir verlassen alle Anlagen sauber und aufgeräumt. Unabhängig, ob die Sportanlagen vor der Benutzung des FC Bülach im unordentlichen Zustand waren oder nicht.
- Auf der Sportanlage Erachfeld werden die Tore nach den Trainings an den entsprechenden Orten aufgehängt und das Trainingsmaterial sauber am Lagerort eingeräumt. In den Material-Containern ist das Trainingsmaterial sauber und übersichtlich eingeräumt und aufgehängt. Die AusbilderInnen sind für die Ordnung und Sauberkeit der Geräte, des Materials und der Aufbewahrungsorte verantwortlich und können bei Unordnung oder Beschädigung zur Rechenschaft gezogen werden.
- Auf dem Naturrasen der Sportanlage Erachfeld ist der 16ner zu schonen und Trainingseinheiten, die zum Aufwärmen oder der Kondition dienen, sind wenn immer möglich ausserhalb des Spielfeldes auszuüben.

### 3.4.3 Anweisungen

 Den Anweisungen zuständigen Personen (Stadt Bülach, Abwarte, Reinigungspersonal, Leiter Infrastruktur und Geschäftsstelle), sowie den Hausregelungen von Schulhäusern und Sportanlagen ist strikt Folge zu leisten.

# 3.5 Spielbetrieb

- Die Leitung Spiel- und Trainingsbetrieb unterliegt der Geschäftsstelle des FC Bülach und wird jeweils dem Vorstand zur Bewilligung und Verabschiedung vorgelegt.
- Die TEAM-Meldungen erfolgen durch die AusbilderInnen (TrainerInnen) an die AbteilungsleiterInnen, 2x jährlich (Mai/Nov) gemäss Stichtagen FVRZ/ SFV, an die Geschäftsstelle.
- Die Trainingspläne werden von der Geschäftsstelle, in Zusammenarbeit mit den AbteilungsleiterInnen, erstellt und die Bedürfnisse der AusbilderInnen wo immer möglich berücksichtigt.
- Nach Erhalt der TEAM-Paarung (von FVRZ/SFV) für den Spielplan werden die Anspielzeiten und Spielorte durch die Geschäftsstelle im Clubcorner erfasst. Externe Spielplätze auf Schulhausanlagen, werden durch die Geschäftsstelle im EGOV-Center der Stadt Bülach reserviert/blockiert. Nachdem die Spieldaten bekannt sind, werden für die Spieldaten im Helfertool die Frondienststunden erfasst, damit die FCB-

MitgliederInnen sich als SchiedsrichterInnen für die KIFU-Spiele eintragen können. Zu leistende Frondienststunden werden den TEAMS zugeteilt und die AusbilderInnen (TrainerInnen) informiert, die für die Leistung der Einsätze die Koordination und Verantwortung übernehmen.

- Wetterbedinge Spielverschiebungen sind nur am entsprechenden Spieltag möglich, reguläre Spielverschiebungen gemäss Vorgaben FVRZ/SFV. Vor Spielverschiebung wird ein möglicher Platzabtausch mit dem Gegner geklärt, wenn nicht möglich wird ein Verschiebungsdatum ausgewählt und mit allen Parteien (Heim/ Gegner/ Schiri) abgestimmt. Wenn i.O., wird durch die Geschäftsstelle ein Antrag an FVRZ/SFV eingegeben. Bei einer Zusage durch FVRZ/SFV, werden alle Angaben im Clubcorner eingegeben.
- Mitte Oktober werden alle AusbilderInnen (TrainerInnen) durch die Geschäftsstelle angeschrieben, welche Slots für Trainingsspiele zur Verfügung stehen. TrainerInnen geben entsprechend Rückmeldung über Trainingsspiel-Bedarf. Daraufhin werden durch die Geschäftsstelle die Slots im internen Spielplan blockiert, sobald die AusbilderInnen (TrainerInnen) das gegnerische TEAM gemeldet haben, und die Eingabe im Clubcorner gemacht. Kontaktaufnahme und Buchungen gemäss TEAM-Prioritätenliste (1. Mannschaft Aktive / NW / AYL / CYL / Frauenfussball). Wichtig zu wissen: Im Juli und Januar stellt der FVRZ keine offiziellen Schiedsrichter.

# 3.6 Spesenreglement

Grundsätzlich wird der Fussballclub Bülach ehrenamtlich geführt. Dieses Reglement bestimmt für nach-folgend genannte Funktionen und Tätigkeiten die Beträge für Entschädigungen, Honorare und Spesen.

### 3.6.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Gültigkeit

Entschädigungen, Spesen und Honorare werden nur auf der Basis dieses Reglements ausbezahlt. Es gilt für alle Funktionen und Tätigkeitsbereiche des normalen Vereinslebens und kann nur zu Beginn einer Saison durch den Vorstand geändert werden.

### Auszahlung

- Wenn nichts anderes vermerkt ist, werden grundsätzlich alle Beträge erst nach dem Abschluss einer Meisterschaftsrunde, zur Zahlung fällig (per 31.07 und per 31.01 des laufenden Jahres).
- Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstandes dürfen keine Waren und Dienstleistungen gegen Rechnungen bezogen werden. Aufträge und Bestellungen, die den FC Bülach und die TEAMS betreffen, können und dürfen nur durch den Vorstand freigegeben und durch die Geschäftsstelle ausgeführt werden. Rückerstattungen werden nur gegen Quittungen und vorgängiger Zusage durch den Ressortleiter (Vorstand) ausbezahlt.

#### **Budget**

Alle nachstehenden Beträge, auch wenn die Auszahlung nicht zwingend ist, müssen bei der Erstellung des Vereinsbudgets berücksichtigt werden. Investitionen oder Ausgaben ausserhalb des genehmigten Jahresbudget, benötigen eine ausserordentliche Bewilligung des Vorstands.

#### 3.6.2 Teams

#### Mannschaftsbeitrag

• Für zusätzliche Sportgetränke und Material zur medizinischen Betreuung (**kein Trainingsmaterial / Verpflegungen**) erhalten folgende Mannschaften Beiträge. Gegen vorweisen der Kaufquittung werden die effektiven Kosten bis zum

nachstehenden Betrag pro Mannschaft und Saison rückvergütet. Es sind unbedingt Sammelbestellungen anzustreben.

Aktive 1: CHF 400.-- Frauen 1: CHF 200.--

Sportgetränke und Material zur medizinischen Betreuung für die übrigen Mannschaften werden nach vorgängiger
 Absprache mit dem Vorstand vergütet und durch die Geschäftsstelle koordiniert und bestellt.

#### Turnierbeteiligungen

- Die KIFU und JuniorInnen Teams haben Anrecht auf die Teilnahme an 4 (vier) kostenpflichtigen Turnieren pro Saison.
   Bei Turnierbeteiligungen werden die Gebühren des Veranstalters (keine Verpflegung) von der Vereinskasse gegen
   Quittung entschädigt.
- Pro Turnier wird maximal eine Entschädigung von 150.00 CHF zurückerstattet.
- Vorbehalten bleiben spezielle Vereinbarungen. Diese müssen zwingend schriftlich sein und vom Vorstand genehmigt werden.

#### Torhüter

• Für den Kauf von Torhüterhandschuhen werden keine Spesen vergütet.

#### Tenue-Wäsche

 Die TrainerInnen organisieren das Waschen der Team-Kleidung (Tenue) eigenständig. Für das Waschen der Tenues werden keine Spesen vergütet.

### 3.6.3 Administration und Spielbetrieb

#### Büromaterial

- Die Geschäftsstelle steht als Dienstleistungszentrum für administrative Aufgaben zur Verfügung.
- Vorlagen, Schreibpapier, Couverts, Kopieren, Porti und dgl., könne in der Geschäftsstelle bezogen werden. Es werden keine Spesen für Tätigkeiten oder Material ausbezahlt, die von der Geschäftsstelle übernommen oder dort bezogen werden können.
- Grössere Einkäufe und Bestellungen werden nur von der Geschäftsstelle, gemäss FCB-Handbuch, ausgeführt/koordiniert und unterliegen der Freigabe und Budgetvorgaben der Abteilungsleiter (Vorstand).

#### EDV, Telefon etc.

- Für die Benutzung von privatem IT-Equipment (Notebook, Drucker, Toner, Farbbänder etc.) sowie für weitere Kommunikationsmittel (Telefon, Fax, etc.) werden keine Spesen rückvergütet. Diese Entschädigung ist vorwiegend für arbeitsintensive Ämter (Vorstand) und Geschäftsstelle vorgesehen.
- Die Entschädigung für MitgliederInnen von Kommissionen mit temporären Aufträgen kann vom Vorstand nach ausgewiesenem Bedarf beschlossen werden

#### Essen

 Für ausserordentlichen Einsatz kann der Vorstand seine Wertschätzung in Form eines gemeinsamen Essens zum Ausdruck bringen. Dabei kann ein Betrag von max. 35.00 CHF pro Teilnehmer bewilligt werden. Für solche TEAM-Events, Sitzungen oder ähnliche Veranstaltungen, sind die Restaurants und Partner des FC Bülach zu berücksichtigen.

# 3.6.4 Schiedsrichter

#### Offiz. SchiedsrichterInnen des FVRZ

- Verbands-SchiedsrichterInnen, welche ihre T\u00e4tigkeit f\u00fcr den FC B\u00fclach aus\u00fcben, erhalten CHF 500.- pro Saison.
- Zudem werden beim Einstieg in das Schiedsrichteramt (Neuanmeldung) die vollen Kosten für das 1. Dress gegen Vorweisen des Kassenbeleges entschädigt. Wird die Tätigkeit als SchiedsrichterIn vor der 2. Saison beendet, müssen die halben Dress-Kosten zurückbezahlt werden.
- Ab der zweiten Saison können die SchiedsrichterInnen gegen Vorweisen des Kassenbeleges bis zu einem Maximalbetrag von 200 CHF pro Saison Ersatzbeschaffungen für die Ausrüstung tätigen.
- Bussen und Gebühren (FVRZ und SFV) resultierend aus Spielerrückgaben und anderen fehlbaren Handlungen der SchiedsrichterInnen, welche dem FC Bülach belastet werden, sind von den bestraften SchiedsrichterInnen zu bezahlen.

#### Externe SchiedsrichterInnen-Spesen für geleitete Spiele

 Die anteilsmässigen Spesen der offiziellen SchiedsrichterInnen werden direkt von den Team-Verantwortlichen Personen, in der Regel von den AusbilderInnen (TrainerInnen), an die SchiedsrichterInnen bezahlt. Nach der Vorrespektive Rückrunde wird der gesamte Betrag gegen das Vorlegen der Quittungen zurückerstattet.

# 4 Entlöhnung

# 4.1 Entschädigungsmodel für AusbilderInnen

Als Junioren-AusbilderInnen (TrainerInnen) gelten AusbilderInnen von Teams im JuniorInnen- und Kinderfussball. Diese umfassen die Altersklassen G-B (Mädchen und Knaben). Die Entschädigung für die AusbilderInnen verstehen sich als Spesenentschädigung, welche einen Teil der anfallenden Spesen entschädigen soll. Die Spesenzahlungen erfolgen nach Möglichkeit in zwei Raten (Januar und Juli). Die Entschädigung der AusbilderInnen setzt sich aus der Team-Pauschale, der individuellen Entschädigung und den Spesen zusammen, wobei davon ein Betrag abgezogen werden kann, wenn die AusbilderInnen nicht allen Verpflichtungen nachkommen.

Als AusbilderInnen (TrainerInnen) der Aktiv-Teams gelten AusbilderInnen von Teams in den Ligen: 1. Liga, 2. Liga interregional, 2. Liga, 3. Liga, 4. Liga, 5. Liga. Die Entschädigung für die AusbilderInnen verstehen sich als Spesenentschädigung, welche einen Teil der anfallenden Spesen entschädigen soll. In Ausnahmefällen können Anstellungs-Entschädigungen vereinbart werden. Die Spesenzahlungen erfolgen nach Möglichkeit in zwei Raten (Januar und Juli). Die Entschädigung der AusbilderInnen setzt sich aus der Team-Pauschale, der individuellen Entschädigung und den Spesen zusammen, wobei davon ein Betrag abgezogen werden kann, wenn die AusbilderInnen nicht allen Verpflichtungen nachkommen.

#### 4.1.1 Team-Pauschalen

Pro Team wird eine Pauschale für die Entschädigung der AusbilderInnen festgelegt. Die Verteilung dieser Pauschale auf die einzelnen AusbilderInnen wird jeweils von den AusbilderInnen eines Teams selber festgelegt. Es liegt in der Verantwortung der Abteilungsleitung Junioren, dass dieser Verteilschüssel rechtzeitig an den Bereich Finanzen weitergeleitet wird. Die Entschädigungen können von AusbilderInnen mittels Punkt 4.1.2 Individuelle Entschädigungen und MBO-Vereinbarungen durch die Abteilungsleiter angepasst (erhöht) werden. Die individuellen Entschädigungen und MBO-Vereinbarungen haben keinen Anspruch auf Regelmässigkeit.

Tabelle: Team Entschädig			
Kategorie	AusbilderIn	Assistenz/Team	Prämie/Zielerreichung
1. Liga			
2. Liga interregional	20'000 - 25'000	8'000 - 10'000	
2. Liga	15'000 - 18'000	6'000 - 8'000	
3. Liga	10'000 - 12'000	2'000 - 4'000	
4. Liga	4'500 - 6'000	1'500 - 2'000	
5. Liga	4'500	1'500 - 2'000	
Aa-JuniorInnen	5'000 - 6'000	2'000	1'000 YL im Sommer
Ba-JuniorInnen	5'000 - 6'000	2'000	1'000 YL im Sommer
Ca-JuniorInnen	5'000 - 6'000	2'000	1'000 YL im Sommer
Ab/Bb/Cb/Cc/D-JuniorInnen	3'000	1'200	
KIFU POOL Leitung	CHF 4'000.00	CHF 2'200.00	
E-JuniorInnen	CHF 2'000.00	CHF 1'400.00	
F-JuniorInnen	CHF 2'000.00	CHF 1'400.00	
Goalies	CHF 900.00		

### 4.1.2 Individuelle Entschädigung

Die AusbilderInnen haben Anspruch auf eine individuelle Ausbildungsentschädigung, welche sich nach dem Ausbildungsstand der AusbliderInnen richtet. Diese Ausbildungsentschädigung wird zu Beginn einer Saison festgelegt und während der Saison nicht mehr geändert. Mehrere Diplome und Ausbildungen können pro AusbilderIn nicht kumuliert werden. Zusätzlich erhalten die AusbilderInnen einen Treuebonus, welcher nach den geleisteten Dienstjahren beim FC Bülach bemessen wird. Der Treuebonus wird ab der Saison 2010/2011 gerechnet.

Tabelle: Ausbildung Entschädigun	g	Tabelle: Tre	uebonus	
Trainer Diplom	Betrag	Jahre	Betrag	
Einsteigerkurs, KiFu	CHF 50.00	3-5	CHF 50.00	
SFV D Diplom, J+S Leiter Kindersport	CHF 150.00	5-10	CHF 150.00	
SFV C Diplom, J+S Leiter Jugendsport	CHF 150.00	ab 10	CHF 250.00	
SFV C+ Diplom	CHF 200.00			
SFV B Diplom	CHF 250.00	7		
SFV B+ Diplom	CHF 300.00			
SFV A Diplom	CHF 350.00	7		
Instruktor SFV	CHF 350.00	7		
UEFA A+ Diplom	CHF 350.00	1		
UEFA PRO Lizenz	CHF 350.00	7		
SFV-Torhütertrainer	CHF 150.00			

#### 4.1.3 Spesen

Folgende Spesen werden den AusbilderInnen nach Ablauf der Saison vergütet:

### AusbilderInnen (TrainerInnen)-Kurse des SFV

AusbilderInnen-Kurse werden nur aktiven AusbilderInnen bezahlt. Die Ausgaben für Kurse von AusbilderInnen werden erst nach einer ganzen Saison beim FC Bülach zurückerstattet.

#### Obligatorische Fortbildungskurse des SFV und J+S

AusbilderInnen-Kurse werden nur aktiven AusbilderInnen und FunkionärInnen bezahlt. Obligatorische Fortbildungskurse werden auch AusbilderInnen der Fussballschule & KIFU vergütet

#### Turnierspesen

Gemäss aktuellem Spesenreglement (momentan werden 4 Turniere à maximal 150 pro Turnier vom Verein übernommen, siehe Kapitel Spesenreglement).

#### SchiedsrichterInnen-Spesen

Die SchiedsrichterInnen-Spesen aus dem Meisterschaftsbetrieb werden vollumfänglich vom Verein übernommen jeweils halbjährlich abgerechnet

#### Materialspesen

Material wird zentral durch die Geschäftsstelle beschafft (gemäss FCB-Handbuch und Punkt 3.6) und koordiniert. Es werden keine Spesen für Material ausbezahlt.

#### Rückerstattung

Für die Rückerstattung der Spesen, muss ein korrekt ausgefülltes Spesenformular ausgefüllt und in der Geschäftsstelle abgeben werden. Die Abteilungsleiter haben dieses Spesenformular zu visieren und somit freizugeben. Alle Ausgaben müssen mit den entsprechenden Belegen dokumentiert sein. Ohne vollständige Dokumentation/Beleg, werden keine Spesen rückerstattet.

#### 4.1.4 Pflichten

- Um die vollständige Entschädigung zu erhalten, müssen die AusbilderInnen den Verpflichtungen gemäss Vertrag, Zielvereinbarung und J+S Vorgaben nachkommen.
- Die korrekte Bewirtschaftung der Teams im ClubCorner des SFV ist eine Selbstverständlichkeit und sichert die Genauigkeit und Transparenz der eigenen Teams der AusbilderInnen. Diese korrekte und aktuelle Bewirtschaftung wird als sehr hohe Priorität und Pflicht eingestuft.
- Die Geschäftsstelle und der Vorstand übernehmen keine Verantwortung für die Qualität der ClubCorner Bewirtschaftung durch die AusbilderInnen.
- Die AusbilderInnen sind dafür verantwortlich, dass keine zusätzlichen Spesen beim FVRZ verursacht werden (z.B. kurzfristige Spielverschiebungen). Der FC Bülach behält sich das Recht vor, solche zusätzlichen FVRZ-Spesen mit der Entschädigung der AusbilderInnen zu finanzieren. Die AusbilderInnen sind für das ausgehändigte Material verantwortlich und haften im Verlustfall.

Tabelle: Plichten Abzug			
Event	Abzug		
Nicht besuchte interne Trainerweiterbildung	- CHF 150.00		
J+S Plichten nicht nachgekommen	- CHF 300.00		
ClubCorner nicht korrekt bewirtschaftet	- CHF 50.00		

# 5 Quellennachweis

Alle Dokumente sind auf der Webseite des FC Bülach einsehbar.
 <a href="https://www.fc-buelach.ch/de/downloads">https://www.fc-buelach.ch/de/downloads</a>

### Diese Dokumente sind zu lesen, sich daran zu halten und als Vorbild umzusetzen:

- FCB-Handbuch
- FCB-Statuten
- FCB-Leitbild
- FCB-Verhaltenskodex
- FCB-Verträge (AusbliderInnen und/oder Anstellungsverträge)
- FCB-Funktionsbeschreibungen
- FCB-Checkliste Neueintritte
- FCB-Sportkonzepte

April 2024 Vorstand FC Bülach